

swissuniversities

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach

3001 Bern

www.swissuniversities.ch

**Qualifikationsrahmen für den
schweizerischen Hochschul-
bereich
nqf.ch-HS**

**von swissuniversities verabschiedet am
2. September 2021**

**von der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK)
am 25. November 2021 genehmigt.**

swissuniversities

Inhaltsverzeichnis

1.	Situierung	1
1.1.	Was ist ein Qualifikationsrahmen?	1
1.2.	Zweck eines Qualifikationsrahmens	1
1.3.	Rechtliche Grundlagen	1
1.3.1.	Koordination durch Bund und Kantone	1
1.3.2.	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG	1
1.3.3.	Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen	1
1.3.4.	Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen	2
1.3.5.	Akkreditierungsverordnung	2
1.4.	Profile der Ausbildungen	2
2.	Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS	3
2.1.	Deskriptoren und Lernergebnisse (Learning Outcomes)	3
2.2.	Stufe 1: Bachelor	4
2.2.1.	Deskriptor	4
2.2.2.	Formale Aspekte	4
2.3.	Stufe 2: Master	5
2.3.1.	Deskriptor	5
2.3.2.	Formale Aspekte	5
2.4.	Stufe 3: Doktorat	6
2.4.1.	Deskriptor	6
2.4.2.	Formale Aspekte	6

1. Situierung

1.1. Was ist ein Qualifikationsrahmen?

Ein Qualifikationsrahmen beschreibt systematisch die Qualifikationen, die das Bildungssystem eines Landes hervorbringt. Diese Beschreibung beinhaltet eine allgemeine Darstellung des Profils, das die Inhaber*innen eines zugeordneten Abschlusses besitzen, die für den betreffenden Abschluss angestrebten Kompetenzen und Fertigkeiten sowie den Verweis auf die formalen Aspekte einer Ausbildungsstufe.

Der schweizerische Hochschulrahmen (nqf.ch-HS) umfasst das dreistufige Studiensystem Bachelor – Master – Doktorat. Er trägt zur Vergleichbarkeit der schweizerischen Hochschulqualifikationen im europäischen und internationalen Kontext bei.

Neben dem nqf.ch-HS für den Hochschulbereich gibt es in der Schweiz als zweiten sektoriellen Qualifikationsrahmen den NQR Berufsbildung für die Abschlüsse der Berufsbildung.

Der nqf.ch-HS referenziert auf europäischer Ebene auf den im Rahmen des Bologna-Prozesses entwickelten Qualifikationsrahmen für Hochschulbildung ([QF EHEA](#)). Der QF EHEA ist mit dem europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) kompatibel, indem gemäss der [EQR-Empfehlung](#) Bachelorabschlüsse auf Niveau 6, Masterabschlüsse auf Niveau 7 und Doktorabschlüsse auf Niveau 8 des EQR eingeordnet werden.

1.2. Zweck eines Qualifikationsrahmens

Hauptzweck eines nationalen Qualifikationsrahmens ist es, im internationalen Kontext die vergleichende Beurteilung der mit den verschiedenen Abschlüssen des nationalen Bildungssystems erworbenen Kompetenzen zu ermöglichen. Er ist eine zentrale Grundlage für Verfahren zur internationalen Anerkennung von Abschlüssen. Die Schweizer Hochschulen orientieren sich an den Deskriptoren bei der Konzipierung ihrer Studiengänge.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Der Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen zur Koordination des Schweizer Hochschulbereichs.

1.3.1. Koordination durch Bund und Kantone

Bund und Kantone sorgen gemäss dem Hochschulartikel in der Bundesverfassung (Art. 63a BV) gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich. Sie sorgen gemeinsam für einen qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraum, der die kantonalen Universitäten, die beiden ETH, die Fachhochschulen inklusive der pädagogischen Hochschulen sowie andere Institutionen des Hochschulbereichs umfasst.

1.3.2. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG

Das [Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG](#) setzt, in Verbindung mit dem kantonalen [Hochschulkonkordat](#) und der [Zusammenarbeitsvereinbarung](#) im Hochschulbereich zwischen Bund und Kantonen, den Artikel 63a der Bundesverfassung um. Auf Basis des HFKG wurden gemeinsame Organe von Bund und Kantonen geschaffen, welche die hochschultypenübergreifende gesamtschweizerische Koordination und Qualitätssicherung gewährleisten: Die [Schweizerische Hochschulkonferenz](#), die [Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen](#) (swissuniversities) sowie den [Schweizerischen Akkreditierungsrat](#).

1.3.3. Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen

Gestützt auf [Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 und 4 des HFKG](#) und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund

und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich hat der Hochschulrat am 29. November 2019 die [Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen](#) erlassen. Sie regelt die Studienstufen, die Zulassung zu den Studienstufen und deren Übergänge, das Kreditsystem, die einheitliche Benennung der Titel, die Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen und zwischen diesen Hochschultypen sowie die Weiterbildung.

1.3.4. Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen

Die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf Bachelorstufe wird in der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen geregelt.

1.3.5. Akkreditierungsverordnung

Das HFKG schafft die Grundlage für die institutionelle Akkreditierung, die den Hochschulen eine grössere nationale und internationale Sichtbarkeit verschaffen, als Orientierungs- und Entscheidungshilfe dienen und dazu beitragen soll, die Profilierung der Hochschulen zu unterstützen und die internationale Anerkennung der Studienabschlüsse zu verbessern. Will sich eine Institution in der Schweiz «Universität», «Fachhochschule» oder «pädagogische Hochschule» nennen, muss sie sich institutionell akkreditieren lassen. Die institutionelle Akkreditierung ist auch Voraussetzung für öffentlich-rechtliche Hochschulen, beitragsberechtigt zu sein (vgl. Art. 29 HFKG).

Gestützt auf Art. 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 des HFKG hat der Hochschulrat am 28. Mai 2015 die Verordnung über die Akkreditierung im Hochschulbereich ([Akkreditierungsverordnung HFKG](#)) erlassen.

1.4. Profile der Ausbildungen

Aus den zahlreichen Träger- und Koordinationserlassen sowie hochschulpolitischen Beschlüssen von Bund und Kantonen lassen sich wichtige gemeinsame Eckwerte ableiten. Universitäre Hochschulen legen ihren Schwerpunkt auf theorie- und forschungsbasierte wissenschaftliche Ausbildungen. Der Master bildet den Regelabschluss. Fachhochschulen richten ihr Augenmerk auf praxisorientierte, berufsqualifizierende und auf der Grundlage anwendungsorientierter Forschung basierten Ausbildungen, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Fachbereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern. Die Berufsqualifizierung erfolgt in der Regel bereits auf der Bachelorstufe. Die Pädagogischen Hochschulen fokussieren als wissenschaftsbasierte Professionshochschulen die Ausbildung für Lehrpersonen und pädagogische Fachpersonen aller Stufen. Die dritte Studienstufe (Doktorat), die zur eigenständigen Erarbeitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen qualifiziert, wird von universitären Hochschulen oder anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs angeboten. Eine Doktoratsausbildung von Absolventinnen und Absolventen der zweiten Studienstufe der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen kann im Rahmen partnerschaftlicher Kooperationen erfolgen.

2. Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS

swissuniversities

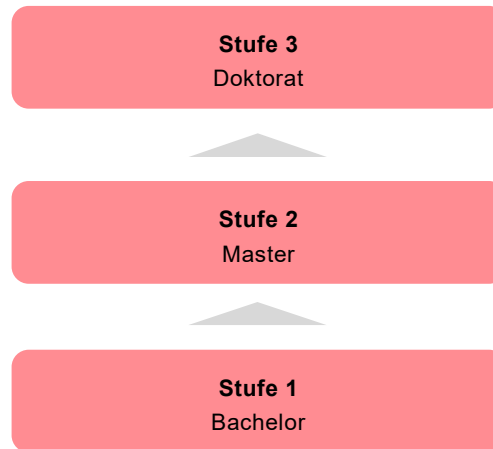


Abbildung 1: Schema der grundständigen Hochschulbildung in der Schweiz

2.1. Deskriptoren und Lernergebnisse (Learning Outcomes)

Der nqf.ch-HS übernimmt für die Beschreibung der Studienstufen die Deskriptoren des QF-EHEA, die so genannten Dublin Deskriptoren¹. Sie stellen die Mindestanforderungen an die jeweilige Stufe dar.

Die fachunabhängigen und generischen Deskriptoren charakterisieren in fünf Kategorien die Lernergebnisse, die auf der entsprechenden Stufe zu erreichen sind. Die fünf Kategorien für die Stufen 1-3 lauten:

- «Wissen und Verstehen»
- «Anwendung von Wissen und Verstehen»
- «Urteilen»
- «Kommunikative Fertigkeiten»
- «Selbstlernfähigkeit»

¹ Entwickelt von einer Arbeitsgruppe der Joint Quality Initiative: JQI Tagung in Dublin am 23.03.2004

2.2. Stufe 1: Bachelor

2.2.1. Deskriptor²

Abschlüsse der ersten Stufe werden an Studierende verliehen, die ...

Wissen und Verstehen:

... in einem Studienfach Wissen und Verstehen bewiesen haben, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht, und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienbereich anknüpft;

Anwendung von Wissen und Verstehen:

... ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihren weiterführenden Studien oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienbereich demonstriert werden;

Urteilen:

... die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienbereichs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen;

Kommunikative Fertigkeiten:

... Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können;

Selbstlernfähigkeit:

... die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem hohen Mass an Selbständigkeit fortzusetzen.

2.2.2. Formale Aspekte

Die formalen Aspekte Zulassung, Umfang / Dauer sowie Abschlüsse (Titel) der ersten Studienstufe sind im HFKG bzw. in der [Verordnung über die Koordination der Lehre an Schweizer Hochschulen](#) sowie in der Zulassungsverordnung FH geregelt.

- Zulassung:
 - HFKG
 - [Art. 23](#) Zulassung zu den universitären Hochschulen
 - [Art. 24](#) Zulassung zu den pädagogischen Hochschulen
 - [Art. 25](#) Zulassung zu den Fachhochschulen
 - Verordnung über die Koordination der Lehre
 - [Art. 6](#) Zulassung zum Bachelorstudium
 - Zulassungsverordnung FH
- Umfang / Dauer:

Verordnung über die Koordination der Lehre [Art. 4](#) Gestuftes Studiensystem
- Abschlüsse:
 - Verordnung über die Koordination der Lehre
 - [Art. 11](#) Von universitären Institutionen verliehene Titel
 - [Art. 12](#) Von Fachhochschulen und anderen Institutionen des Fachhochschulbereichs verliehene Titel
 - [Art. 13](#) Von pädagogischen Hochschulen verliehene Titel

² Deutsche Übersetzung in Anlehnung an ZEVA, 2005

2.3. Stufe 2: Master

2.3.1. Deskriptor³

Abschlüsse der zweiten Stufe werden an Studierende verliehen, die ...

Wissen und Verstehen:

... Wissen und Verstehen bewiesen haben, das auf den üblicherweise mit der Bachelorstufe assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft, und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext;

Anwendung von Wissen und Verstehen:

... ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in einem neuen oder unvertrauten Umfeld innerhalb breiterer (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienbereich anwenden können;

Urteilen:

... die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen;

Kommunikative Fertigkeiten:

... ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl an Experten wie auch an Laien;

Selbstlernfähigkeit:

... über jene Lernfähigkeiten verfügen, die es ihnen erlauben, ihre Studien weitgehend selbstbestimmt fortzusetzen.

2.3.2. Formale Aspekte

Die formalen Aspekte wie Zulassung, Umfang / Dauer sowie Abschlüsse (Titel) der zweiten Studienstufe sind in der [Verordnung über die Koordination der Lehre an Schweizer Hochschulen](#) geregelt.

- Umfang / Dauer:
[Art. 4](#) Gestuftes Studiensystem
- Zulassung:
[Art. 7](#) Zulassung zum Masterstudium: allgemeine Bestimmungen
[Art. 8](#) Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss desselben Hochschultyps
[Art. 9](#) Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss eines anderen Hochschultyps
- Abschlüsse:
[Art. 11](#) Von universitären Institutionen verliehenen Titel
[Art. 12](#) Von Fachhochschulen und anderen Institutionen des Fachhochschulbereichs verliehene Titel
[Art. 13](#) Von pädagogischen Hochschulen verliehene Titel

³ Deutsche Übersetzung in Anlehnung an ZEVA, 2005

2.4. Stufe 3: Doktorat

2.4.1. Deskriptor⁴

Abschlüsse der dritten Stufe werden an Studierende verliehen, die ...

Wissen und Verstehen:

... ein systematisches Verstehen eines Studienbereichs und die Beherrschung der mit diesem Bereich assoziierten Fertigkeiten und Methoden in der Forschung demonstriert haben;

Anwendung von Wissen und Verstehen:

... die Fähigkeit bewiesen haben, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren;
... einen Beitrag geleistet haben durch originäre Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung substantieller Forschungsarbeiten erweitert, die es verdienen, zumindest in Teilen gemäss dem üblichen Standard national oder international publiziert zu werden;

Urteilen:

... befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;

Kommunikative Fertigkeiten:

... in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Fachbereich zu kommunizieren;

Selbstlernfähigkeit:

... in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.

2.4.2. Formale Aspekte

Die formalen Aspekte wie Zulassung, Umfang / Dauer sowie Abschlüsse (Titel) der dritten Studienstufe sind in der [Verordnung über die Koordination der Lehre an Schweizer Hochschulen](#) geregelt.⁵

- Umfang / Dauer:
[Art. 4](#) Gestuftes Studiensystem
- Zulassung:
[Art. 10](#) Zulassung zum Doktoratsstudium
- Abschlüsse:
[Art. 11](#) Von universitären Institutionen verliehene Titel

⁴ Deutsche Übersetzung in Anlehnung an ZEVA, 2005

⁵ Vgl. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/722/de>